



Jahresbericht 2012/2013



AMTSGERICHT OSNABRÜCK



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten den Jahresbericht des Amtsgerichts Osnabrück in den Händen. Er erscheint erstmals und wir freuen uns sehr, sie gleich mit einer „Doppelausgabe“ über Tätigkeiten und Entwicklungen beim Amtsgericht Osnabrück in den Jahren 2012 und 2013 informieren zu können. Hiermit wollen wir Ihnen einen kleinen Einblick in den Alltag beim Amtsgericht geben.



Unsere Hauptaufgabe ist natürlich die Rechtsprechung. Zahlreiche Verfahren wurden in den Jahren 2012 und 2013 in unserem Bezirk bearbeitet. Mit Stolz können wir feststellen, dass es gelungen ist, effizient und zeitnah Entscheidungen zu fällen. Sie stoßen auf hohe Akzeptanz bei den Rechtsuchenden und leisten damit einen Beitrag für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt fördert schnelle und effiziente Justiz auch die wirtschaftliche Prosperität unseres Bezirks.

In diesem Zusammenhang möchte ich allen Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich für ihr hohes Engagement danken. Gerade in der heutigen, von Zeitdruck geprägten Arbeitswelt ist dieser Einsatz keineswegs selbstverständlich.

Ein Amtsgericht ist aber nicht nur für die klassische Rechtsprechung zuständig. Mit dem Amtsgericht haben Sie beispielsweise auch zu tun, wenn Sie ein Haus kaufen oder verkaufen, einen Verein oder eine Firma gründen, einen Erbschein oder eine Betreuung beantragen wollen oder eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen müssen. Ich freue mich, Ihnen mit diesem Jahresbericht auch über diese Aktivitäten außerhalb des „Kerngeschäftes Rechtsprechung“ berichten zu können.

Das Thema „Planen und Bauen“ wird das Amtsgericht Osnabrück auch in den kommenden Monaten weiter beschäftigen. Zum Stand der Bauvorhaben informiert der Jahresbericht Sie ebenfalls. Schließlich werden besondere Ereignisse und Verfahren der vergangenen beiden Jahre nochmals in den Blick genommen.

Ich hoffe, Ihnen mit unserem Jahresbericht einen Einblick in die verschiedenen Tätigkeitsfelder des Amtsgerichts Osnabrück geben zu können und wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Osnabrück, im Februar 2014

Dr. Thomas Veen,
Präsident des Amtsgerichts



Inhalt:

I.	Bezirk und Zuständigkeit des Amtsgerichts Osnabrück	4
II.	Die Abteilungen und ihre Geschäftsentwicklung	4
1.	Betreuungsverfahren	4
2.	Familienabteilung	6
3.	Grundbuchamt.....	9
4.	Insolvenzverfahren	10
5.	Nachlassabteilung	12
6.	Registersachen	14
7.	Strafverfahren.....	16
8.	Verwaltungsabteilung, Zahlstelle und Wachtmeisterei	19
9.	Zivilverfahren und Mediation	21
10.	Zwangsvollstreckungsverfahren	23
III.	Ausbildung und Praktikum beim Amtsgericht	26
IV.	Besonderheiten der Jahre 2012/2013	27
1.	Neues Sicherheitskonzept seit dem 1. März 2012	27
2.	Trauer um Gerfried Große Extermöring.....	28
3.	Regelmäßige Jahrestreffen der Schiedsleute des Bezirks	29
4.	Ungeübte Radlerin forderte Schadensersatz wegen Reisemangels	30
5.	Spielzeugspende für Osnabrücker Bürgerprojekt.....	30
6.	Dauerausstellung „Er! Sie! Es!...Du? – Opfergeschichten“.....	31
7.	Betriebsausflug des Amtsgerichts am 6. Juni 2013.....	32
8.	Baumaßnahmen am Amtsgericht	34
9.	Warnungen vor irreführenden Schreiben!.....	35
10.	Neue Richter am Amtsgericht.....	36
11.	Sprengekörper in Osnatel-Arena gezündet	37
12.	Ankauf von Altkleidern ist Umgang mit Abfällen	37
13.	Neue Leiterin der Abteilung für Strafsachen.....	38
V.	Erreichbarkeit des Amtsgerichts.....	39
VI.	Pressekontakt	40



I. Bezirk und Zuständigkeit des Amtsgerichts Osnabrück

Der Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück liegt im Südwesten Niedersachsens. Zu dem flächenmäßig großen Amtsgerichtsbezirk gehören neben den Städten **Osnabrück** und **Melle** die Gemeinden **Bad Essen**, **Belm**, **Bissendorf**, **Bohmte**, **Hasbergen**, **Ostercappeln** und **Wallenhorst**. Diese Kommunen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Osnabrück. Das Gericht ist neben den Amtsgerichten Braunschweig und Hannover drittes, selbständiges Präsidialgericht in Niedersachsen. Es untersteht damit nicht der Dienstaufsicht eines Landgerichts.

Am Amtsgericht sind derzeit 33 Richterinnen und Richter, 40 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 48 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, 68 Tarifbeschäftigte, 14 Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie 16 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, also **insgesamt 203 Personen**, beschäftigt¹. Dazu kommen 6 Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter, 11 Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes und 9 Referendare.

II. Die Abteilungen und ihre Geschäftsentwicklung

1. Betreuungsverfahren

Das **Betreuungsrecht** regelt die Vertretung von Volljährigen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise ohne die Hilfe eines Betreuers zu erledigen. Es ist zum 1. Januar 1992 an die Stelle der Entmündigung sowie der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Es dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, gleichzeitig jedoch auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.

¹ Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Anzahl der Bediensteten und nicht auf rechnerische Arbeitskraftanteile nach Pensen; Stichtag ist der 12. Februar 2014.



Die Richter entscheiden insbesondere über die Einrichtung, Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung. Sie sind weiter zuständig für die Entscheidung über die Auswahl des Betreuers, die Anordnung von Einwilligungsvorbehalten, Unterbringungen, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und Genehmigungen von gefährlichen medizinischen Eingriffen. Den Rechtspflegern obliegt insbesondere die Überwachung der Betreuer und die Erteilung von Genehmigungen, soweit nicht die Richter zuständig sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes sind in den Serviceeinheiten eingesetzt.

Geschäftsentwicklung:

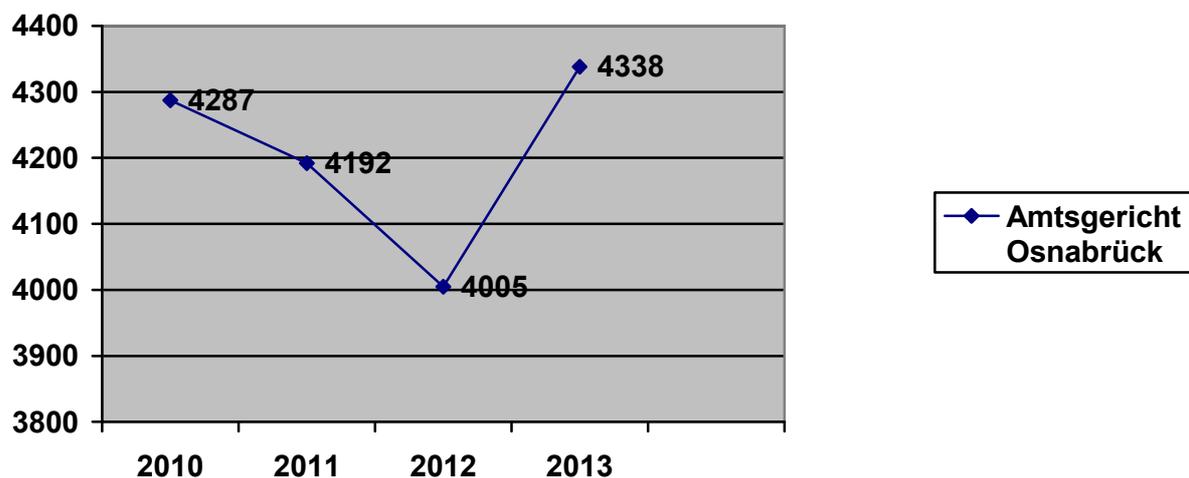
Zum Ende des Jahres 2013 waren beim Amtsgericht Osnabrück 4338 **Betreuungsverfahren** anhängig. Es handelt sich dabei um Verfahren, in denen bereits eine Betreuung eingerichtet worden ist oder die Einrichtung einer Betreuung geprüft wird. Die neu bestellten Betreuer kamen überwiegend aus dem Kreis der Angehörigen. In weiteren Fällen konnten sonstige ehrenamtliche Betreuer gefunden werden. Schließlich wurden Betreuungen freiberuflichen Berufsbetreuern oder bei einem anerkannten Betreuungsverein angestellten Betreuern übertragen worden.

In 628 Fällen war im Jahr 2013 in laufenden Betreuungsverfahren über Anträge auf **Genehmigung freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Maßnahmen** zu entscheiden. Dabei handelt es sich um Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen (z.B. geschlossene Abteilungen des Landeskrankenhauses oder von Alten- und Pflegeheimen) und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Verwendung von Bettgittern, Fixierdecken, Bauchgurten, ruhigstellenden Medikamenten) in Heimen und ähnlichen Einrichtungen zur Abwendung einer Eigengefährdung. Schließlich war im Jahr 2013 über 796 **Unterbringungsanträge nach dem Nds.PsychKG** (zur Abwendung einer Eigen- oder Fremdgefährdung ohne Einrichtung einer Betreuung) zu entscheiden.

Die **Kosten in Betreuungssachen** haben sich auf hohem Niveau stabilisiert. Im Jahr 2012 waren Beträge in Höhe von 3.112.362,98 €, im Jahr 2013 in Höhe von 3.079.952,98 € zu verzeichnen. Diese Kosten entfallen auf Vergütungen und Aufwendungsersatz von Berufs- und Vereinsbetreuern sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer. Diese Kosten sind bei Mittellosigkeit der betreuten Person aus der Staatskasse zu zahlen.



Anhängige Verfahren in Betreuungssachen:



2. Familienabteilung

Das Familiengericht ist insbesondere zuständig für

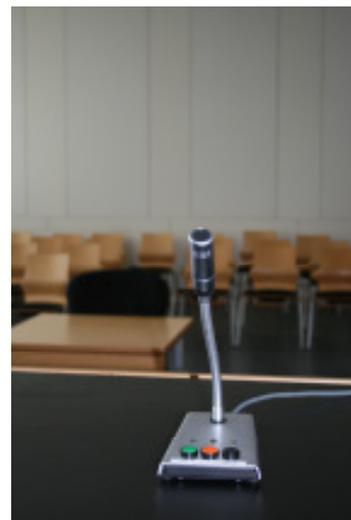
- Ehesachen, d. h. **Ehescheidungsverfahren** sowie Verfahren auf Aufhebung einer Ehe einschließlich der Verfahren über den Versorgungsausgleich
- Verfahren, die die **elterliche Sorge** für minderjährige Kinder betreffen
- Verfahren, die den Entzug der elterlichen Sorge wegen **Gefährdung des Kindeswohls** betreffen
- die geschlossene **Unterbringung Minderjähriger**
- Verfahren, die den **Umgang mit minderjährigen Kindern** betreffen
- **Abstammungssachen**, d. h. Verfahren auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft sowie auf Ersetzung der Einwilligung in eine Abstammungsuntersuchung
- **Adoptionssachen**
- Verfahren zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der **Ehewohnung und den Haushaltssachen**
- Verfahren nach dem **Gewaltschutzgesetz**
- **Unterhaltssachen**



- Ansprüche aus dem ehelichen **Güterrecht** (i. d. R. der sog. Zugewinnausgleich)
- **Sonstige** aus dem Verlöbnis, einer Ehe oder aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche und weitere im Zusammenhang mit einer gescheiterten Ehe ggf. bestehende Ansprüche
- **Lebenspartnerschaftssachen**

Entscheidungen, die gemeinsam mit einer Ehescheidung begehrt werden (sog. **Folgesachen**, betreffend z. B. die elterlichen Sorge, den Kindes-/Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Haushaltssachen und Ehwohnung), können zusammen mit dem Ehescheidungsverfahren beantragt und geregelt werden (sog. **Scheidungsverbundverfahren**), aber auch getrennt von dem Ehescheidungsverfahren - selbständig - geltend gemacht werden.

Für die Berechnung des Kindesunterhalts wird im Regelfall die sog. **Düsseldorfer Tabelle** herangezogen. Zudem wird auf die "**Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg**" verwiesen, die von den Familienrichterinnen und -richtern des Amtsgerichts Osnabrück bei der Bestimmung des angemessenen Unterhalts berücksichtigt werden.

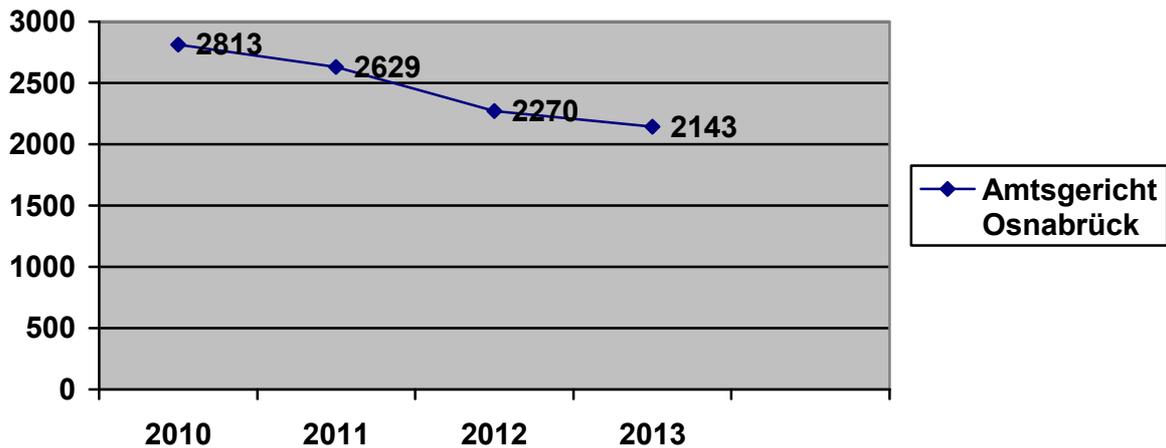


Geschäftsentwicklung:

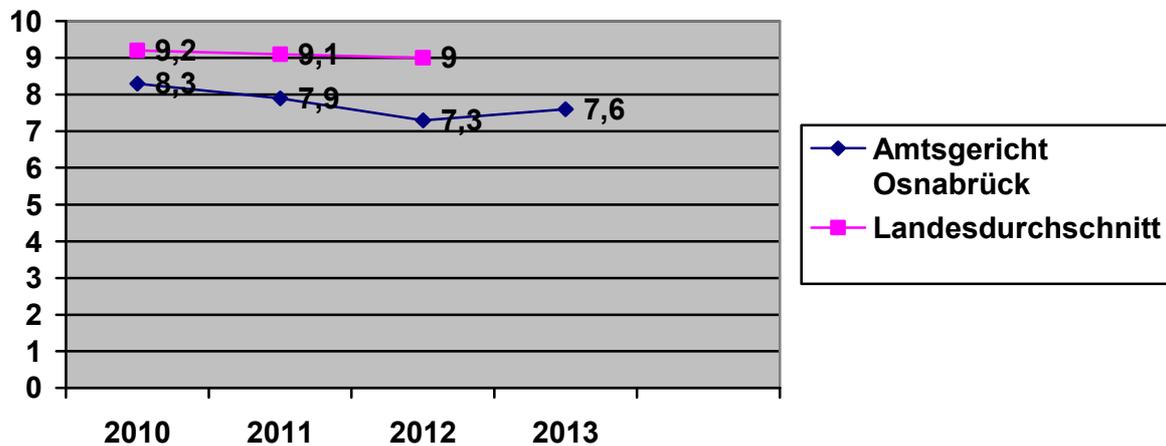
Die **Verfahrensdauer** vor den Familiengerichten hängt von der Schwierigkeit und dem Umfang des jeweiligen Einzelfalles ab. Gerade in Scheidungsverfahren kommt es aber wesentlich auf die Mitarbeit der Ehegatten an. Wenn diese die Anfragen des Gerichts und der Versorgungsträger, z. B. der Deutschen Rentenversicherung schnell und vollständig beantworten und die angeforderten Unterlagen übersenden, kann in 3 - 4 Monaten ab Antragstellung die Ehe geschieden werden. Anderenfalls kann sich das Verfahren über einen sehr langen Zeitraum hinziehen.



Eingehende Familiensachen insgesamt:



Durchschnittliche Dauer der erledigten **Scheidungsverfahren** in Monaten²:



² Zum Landesdurchschnitt im Jahresbericht vgl. die Bek. d. MJ v. 18.3.2013 (1440-104.3) - Nds.Rpfl. S. 143. Für 2013 liegen noch keine Durchschnittswerte vor.



3. Grundbuchamt

In der Grundbuchabteilung werden die **Grundbücher aller Grundstückseigentümer** innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Osnabrück verwaltet und bearbeitet. Für die **Einsichtnahme der Grundbücher** stehen Einsichtsplätze zur Verfügung. Hier haben Personen die Möglichkeit, die ihr berechtigtes Interesse nachweisen, sich das entsprechende Grundbuch anzusehen.

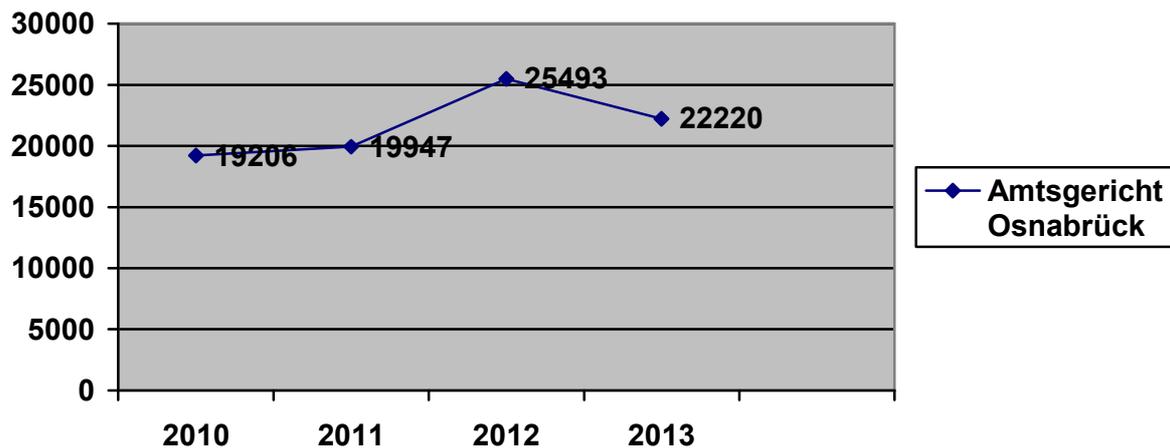
Die über einen Zeitraum von mehr als einhundert Jahren gewachsene konventionelle Art der Bearbeitung eines Grundbuchs in Papierform ist seit Januar 2005 einer neuen, im Zeichen der modernen EDV-Technik stehenden Bearbeitungsweise gewichen. Unter SolumSTAR versteht man das elektronische Grundbuch. Seit Einrichtung von SolumSTAR besteht für einen autorisierten Personenkreis (Notare, Banken, Sparkassen, Behörden der Landesverwaltung Niedersachsen) die Möglichkeit des Online-Zugriffs innerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten. Die Zulassungsmodalitäten (technisch, rechtlich, kostenmäßig) für den Online-Zugriff werden über die Internetadresse des Oberlandesgericht Celle (www.olg-celle.de) bereit gestellt.

Geschäftsentwicklung:

Im Grundbuchamt arbeiten derzeit 7 Rechtspfleger und 9 Serviceeinheiten. Diese sind zuständig für die Bearbeitung und Abwicklung des gesamten Grundbuchverkehrs, welcher einen Gesamtbestand von ca. 118.000 Grundbuchblättern im hiesigen Bezirk umfasst.



Eingegangene Anträge und Urkunden in Grundbuchsachen:



4. Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren (Gesamtvollstreckung) dient der **gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger**, es wird also das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners zu Gunsten aller Gläubiger verwertet. Daneben bietet das Insolvenzverfahren redlichen Schuldern, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die Möglichkeit der **Restschuldbefreiung**. Ein Insolvenzverfahren kann ein Gläubiger beantragen, wenn er seine Forderung und einen Insolvenzgrund (im Regelfall: Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) glaubhaft machen kann. Das Gericht prüft, ob der Antrag zulässig und begründet ist und ob genügend Masse zur Eröffnung des Verfahrens vorhanden ist. Der Schuldner selbst kann ebenfalls Insolvenz beantragen, manchmal besteht dazu auch eine gesetzliche Verpflichtung, zum Beispiel für den Geschäftsführer einer GmbH bei deren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Restschuldbefreiung kann eine natürliche Person als Schuldner sowohl im Regelinsolvenzverfahren als auch im Verbraucherinsolvenzverfahren erlangen.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** ist für Personen vorgeschrieben, die nicht selbständig wirtschaftlich tätig sind. Bevor ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden kann,



muss der Schuldner eine Schuldenbereinigung mit Hilfe einer als geeignet geltenden Stelle (Rechtsanwalt, Steuerberater oder einer gleich geeigneten Person, Schuldnerberatungsstelle) außergerichtlich versuchen. Falls der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch scheitert, kann das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden. Im Regelfall kann der Schuldner Befreiung von seinen restlichen Schulden erlangen, wenn er den pfändbaren Anteil seiner laufenden Bezüge für die Dauer von 6 Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über an einen vom Gericht bestellten Treuhänder an die Gläubiger abführt. Die Frist kann künftig verkürzt werden, wenn eine bestimmte Befriedigungsquote erreicht wird.

Das **Regelinsolvenzverfahren** wird eröffnet über das Vermögen juristischer Personen und Gesellschaften (z. B. GmbH, AG, oHG, KG) und über das Vermögen von natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung selbständig wirtschaftlich tätig sind oder waren und nicht unter die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen. Auch im Regelinsolvenzverfahren kann ein Schuldner Restschuldbefreiung erhalten.

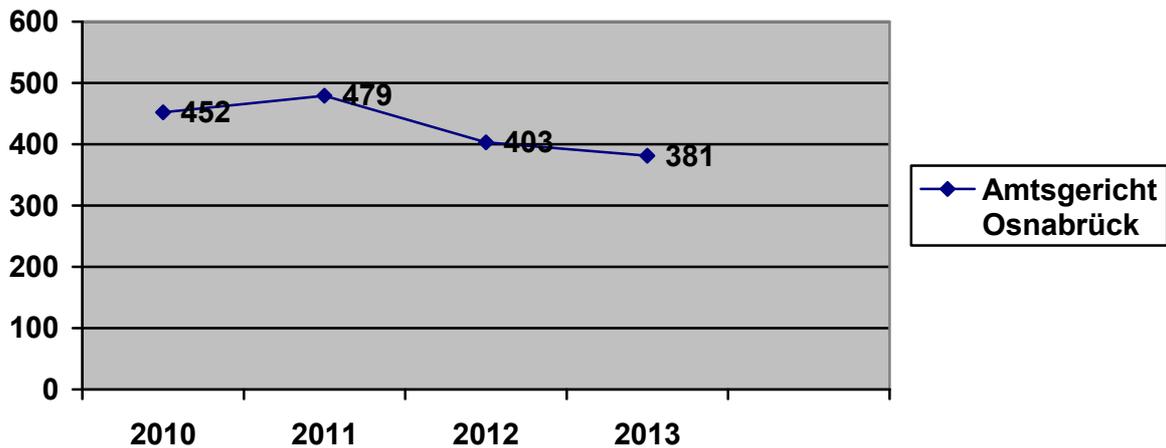
Forderungsanmeldungen können erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens schriftlich beim Insolvenzverwalter (nicht beim Insolvenzgericht) erfolgen. Die Eröffnung wird **öffentlich bekannt** gemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen mit den Anmeldefristen erfolgen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Geschäftsentwicklung:

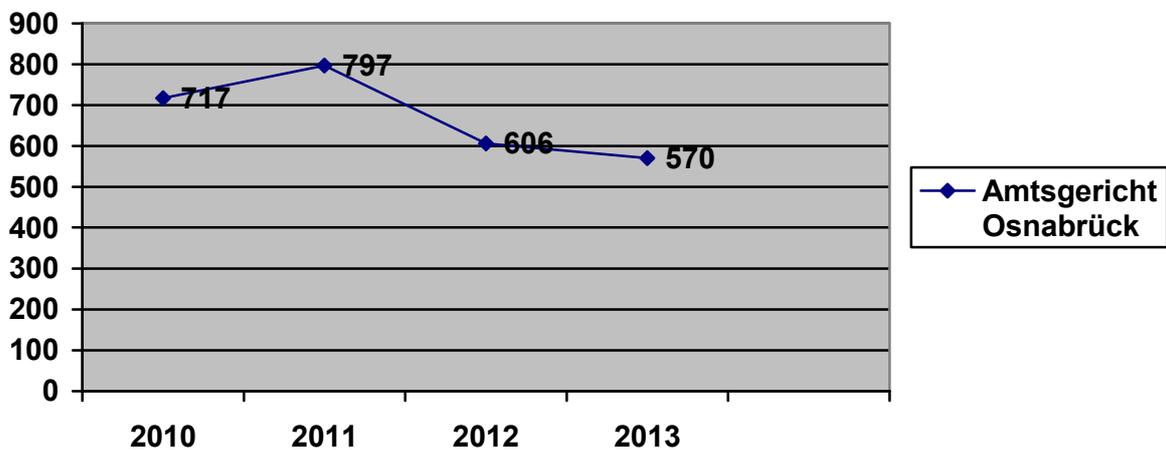
Mit Insolvenzsachen sind beim Amtsgericht Osnabrück derzeit drei Richterinnen und Richter, vier Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie elf Beamte und Angestellte aus dem mittleren Dienst - jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft - befasst. Die Insolvenzabteilung ist in der zweiten und dritten Etage im Nebengebäude des Amtsgerichts, Kollegienwall 9, untergebracht.



Anträge auf **Eröffnung** des (**Unternehmens-**) **Insolvenzverfahrens (IN):**



Anträge auf **Eröffnung** des (**Verbraucher-**) **Insolvenzverfahrens (IK):**



5. Nachlassabteilung

Die im Todesfall erforderlichen erbrechtlichen Vorgänge bearbeiten die Nachlassgerichte. Das **örtlich zuständige Nachlassgericht** ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen **letzten Wohnsitz** hatte.

**Aufgaben** des Nachlassgerichts:

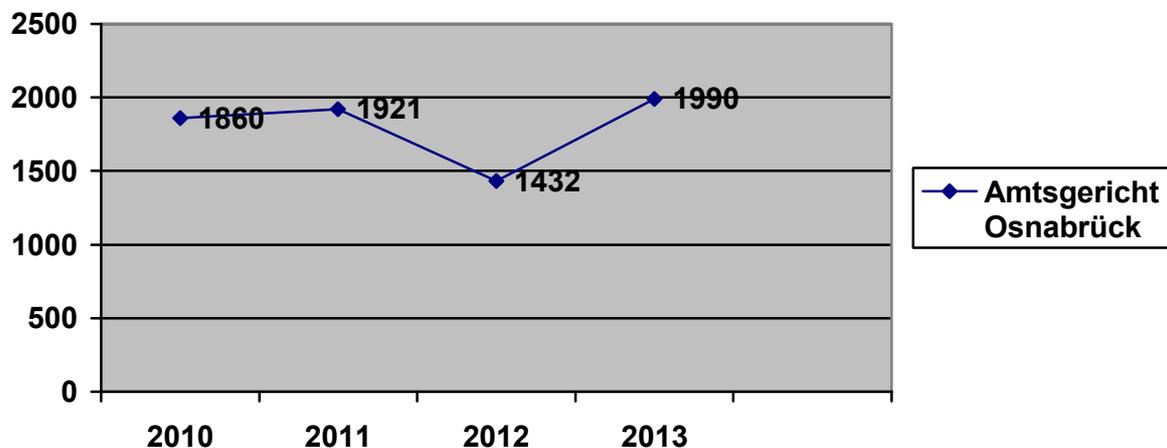
- Entgegennahme, sichere Aufbewahrung und Rückgabe von Testamenten
- Eröffnung von Testamenten - Erteilung von Erbscheinen
- Entgegennahme und Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Erbausschlagungserklärungen
- Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen
- Feststellung des Erbrechts des Fiskus, wenn Nachlass vorhanden ist, jedoch keine Erben ermittelt werden konnte
- Sicherung von Nachlässen und Ermittlung der Erben, wenn die Erbfolge unklar ist und wertvoller Nachlass vorhanden ist.

Zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehört dagegen **nicht**:

- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten
- Mithilfe bei der Abfassung eines Testamentes
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung, wie z. B. Erfüllung von Vermächtnissen oder Pflichtteilsansprüchen
-

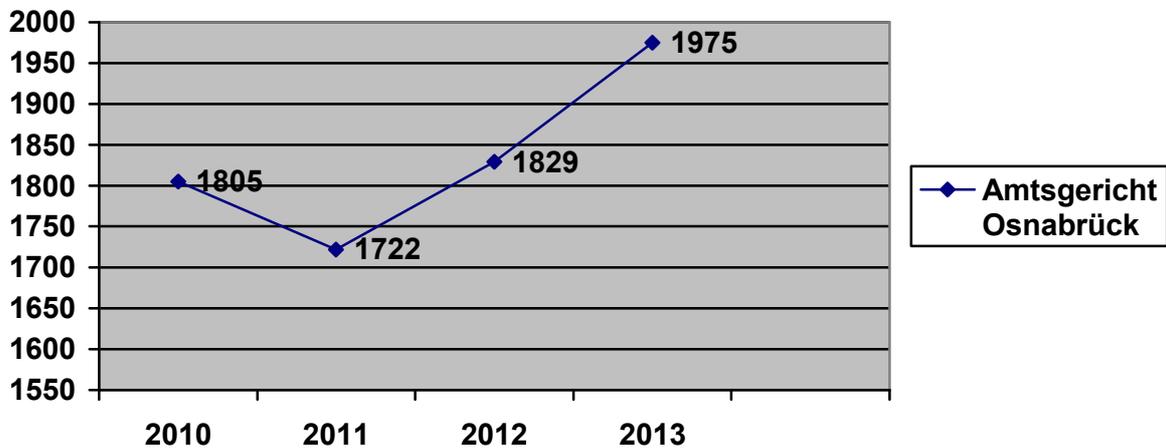
Geschäftsentwicklung:

Eingegangene **Testamentssachen**:





Eingegangene **sonstige Auseinandersetzungssachen**:



6. Registersachen

Das **Handelsregister** gibt Auskunft über die Rechtsverhältnisse von **Kaufleuten** und **Gesellschaften**. Die Registerabteilung des Amtsgerichts ist noch in der **Nebenstelle Johannisstraße Nr. 70** untergebracht, wird aber bald umziehen in das Haus Kollegienwall Nr. 5.

Eingetragen werden:

- die Firmen
- der Sitz der Gesellschaft bzw. die Niederlassung des Kaufmanns und die inländische Geschäftsanschrift
- der Gegenstand des Unternehmens
- das Stamm-/Grundkapital
- die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Inhaber, Vorstand)
- die allgemeine und konkrete Vertretungsbefugnis
- die Gesellschafter (bei OHG und KG)

Das Handelsregister ist entsprechend seinem Informationszweck öffentlich. Jedermann kann das Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke (z. B. Satzung einer GmbH) einsehen. Für die Einsicht in den Hauptband ist das berechtigte Interesse



glaubhaft zu machen bzw. nachzuweisen. Außerdem wird grundsätzlich jede Eintragung im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Register sind das **Vereinsregister** mit dem Verzeichnis der eingetragenen und damit rechtsfähigen Vereine (e.V.) und ihrer Rechtsverhältnisse, das **Genossenschaftsregister** mit dem Verzeichnis der eingetragenen Genossenschaften (eG), und das **Partnerschaftsregister** mit dem Verzeichnis der nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG; Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe) eingetragenen Partnerschaften. Die Einführung des **elektronischen Registers** ist zum 31.12.2006 abgeschlossen worden. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, online Einsicht in die Registerdaten zu nehmen. Betroffen sind die Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister (Partnerschaftsregister ab dem 1.8.2005 landesweit zentral bei dem Amtsgericht Hannover).

Die **Konzentration der Registergerichte** ist ebenfalls abgeschlossen. Das jeweils am Landgerichtssitz befindliche Amtsgericht hat die Registerabteilung aller Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk übernommen. Damit ist das Amtsgericht Osnabrück für Registersachen aus folgenden Amtsgerichtsbezirken zuständig:

- Amtsgericht Bad Iburg
- Amtsgericht Bersenbrück (für Handelsregister schon seit dem 1.1.2002)
- Amtsgericht Lingen
- Amtsgericht Meppen
- Amtsgericht Nordhorn
- Amtsgericht Papenburg (bisher: Amtsgericht Meppen)

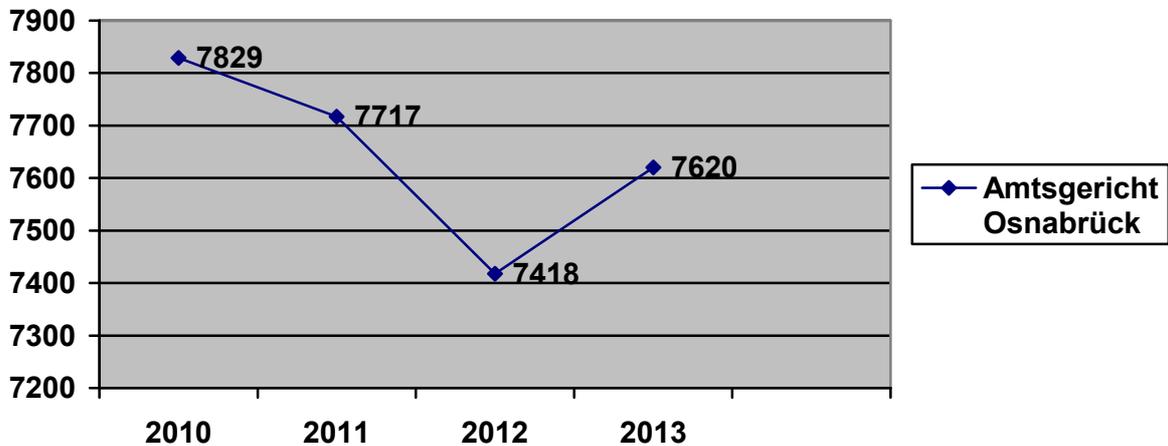
Hinsichtlich der Einsicht in das elektronische Handelsregister wird auf die Internetseiten www.handelsregister.de und www.unternehmensregister.de verwiesen. Über diese Adressen kann jeder Einsicht nehmen in die Register und die zum Register eingereichten Schriftstücke.

Geschäftsentwicklung:

In der Registerabteilung des Amtsgerichts Osnabrück sind derzeit u. a. sechs **Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger** sowie acht **Beamte und Angestellte aus dem mittleren Dienst** tätig.

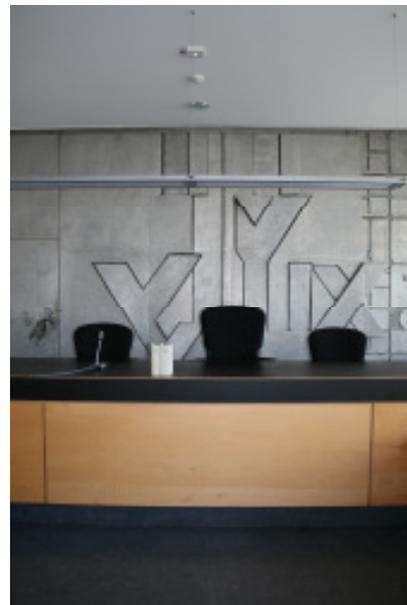


Eingegangene **Urkunden** in **Registersachen**:



7. Strafverfahren

Die Strafabteilung des Amtsgerichts Osnabrück ist zuständig für alle Strafverfahren der sogenannten kleineren und mittleren Kriminalität, in denen von der Staatsanwaltschaft Osnabrück Anklage beim Amtsgericht Osnabrück erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wird, sowie für Bußgeldverfahren (einschließlich eventueller Anträge auf Erzwangshaft bei Nichtzahlung einer Geldbuße).



Bei den Schöffengerichten und den Jugendschöffengerichten entscheiden in der Hauptverhandlung neben dem Berufsrichter als Vorsitzenden zwei ehrenamtliche Richter/innen (Schöffen), die aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Schöffinnen und Schöffen stehen in der Hauptverhandlung grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern, d. h. sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter und



die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffinnen und Schöffen haben gleiches Gewicht. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern darüber, von welchem Sachverhalt auszugehen ist und auf welche Rechtsfolgen gegen die/den Angeklagten zu erkennen ist.

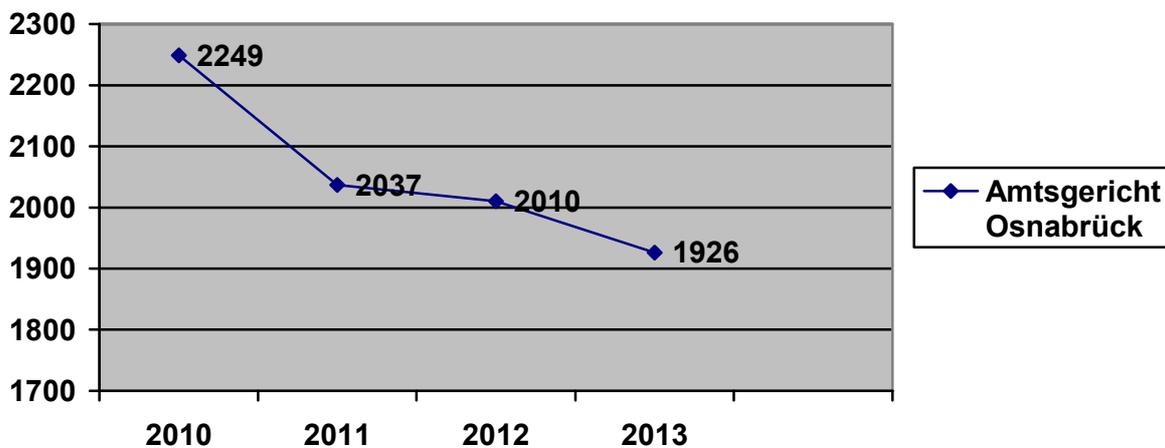
Zwei Berufsrichter sind am Amtsgericht Osnabrück als Haft- und Ermittlungsrichter tätig. Sie erlassen vor allem Haftanordnungen bzw. Haftbefehle (346 in 2012 und 252 in 2013) und treffen sonstige richterliche Beschlüsse im Ermittlungsverfahren (Durchsuchungsbeschlüsse, Beschlüsse über die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis, Telefonüberwachung oder Anordnung einer DNA-Analyse). Im Jahr 2012 waren dies 6.390, im Jahr 2013 waren dies 6756 Anordnungen. Im Jahr 2012 hat es Bußgeldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von 243.172,50 €, im Jahr 2013 in Höhe von 212.888,75 € gegeben.

Geschäftsentwicklung:

Die Straf- und Bußgeldverfahren werden von elf Berufsrichtern bearbeitet, die von drei Rechtspflegern sowie 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Serviceeinheiten und der Kanzlei unterstützt werden.

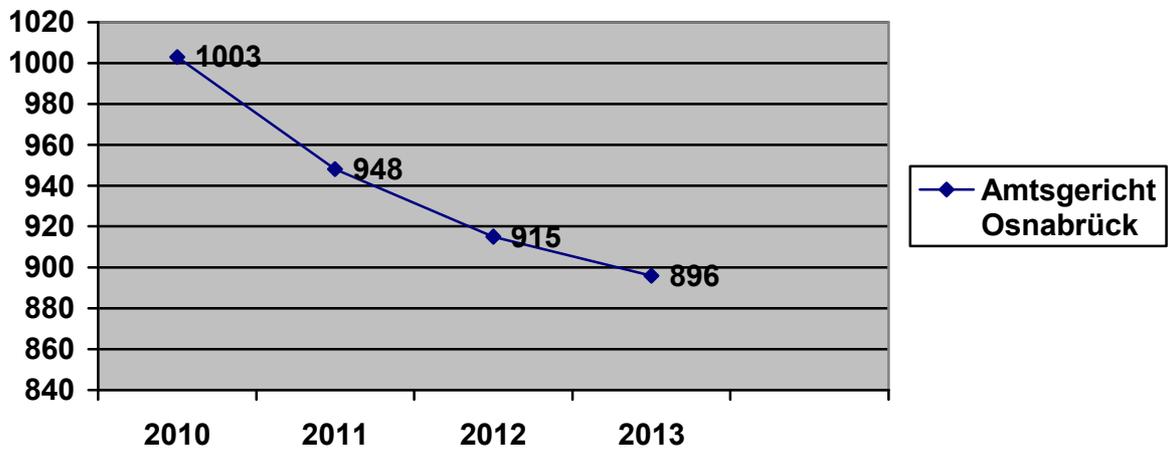
Ein Teil der Strafabteilung ist im Nebengebäude des Amtsgerichts, Kollegienwall 9, untergebracht.

Eingehende **Strafsachen - Erwachsene -**:

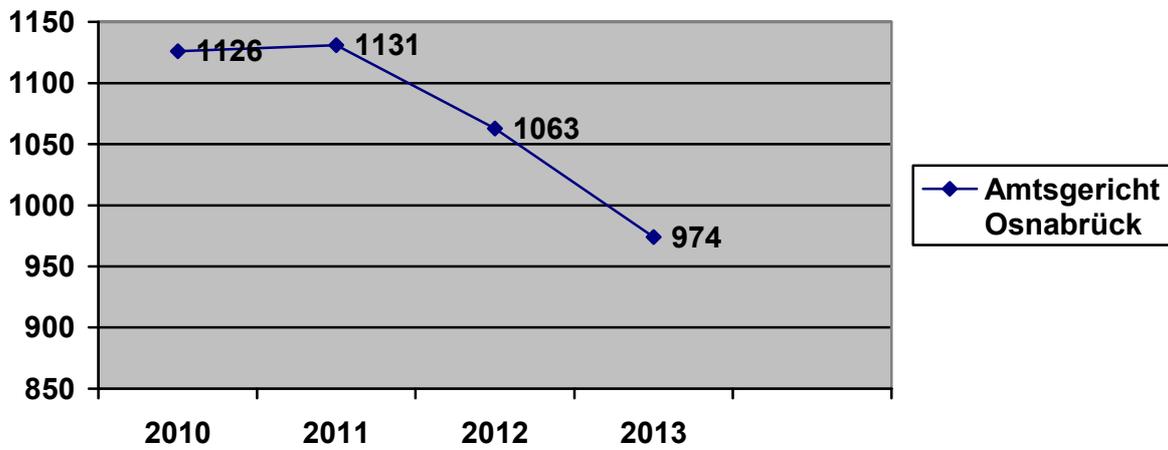




Eingehende **Strafsachen - Jugendliche und Heranwachsende** -:

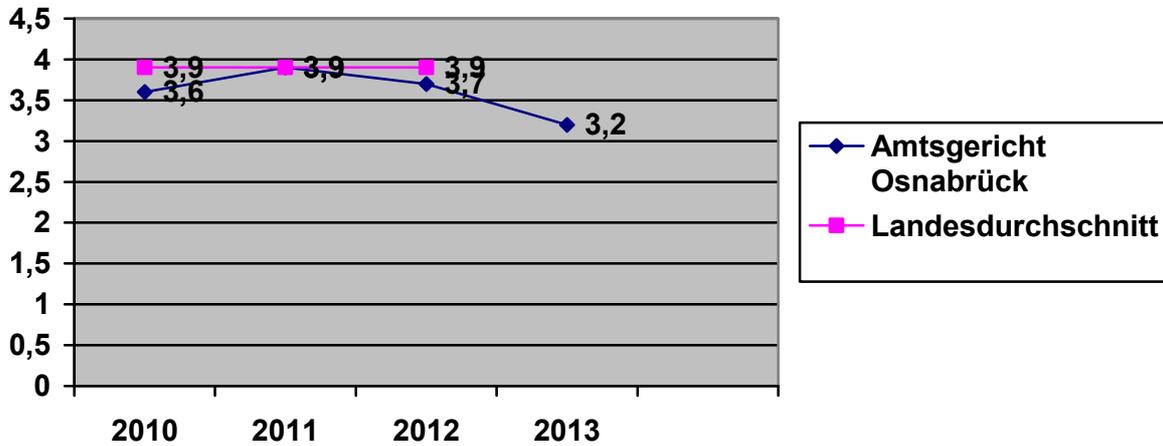


Eingehende **Bußgeldsachen - insgesamt** -:

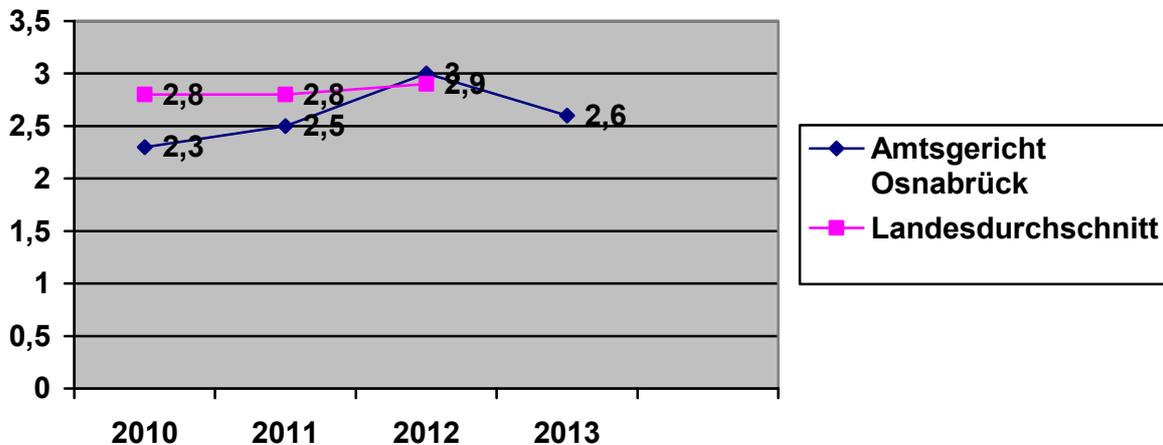




Durchschnittliche **Dauer aller Strafsachen:**



Durchschnittliche **Dauer aller Bußgeldsachen:**



8. Verwaltungsabteilung, Zahlstelle und Wachtmeisterei

Das Amtsgericht wird geleitet durch den Präsidenten des Amtsgerichts Dr. Thomas Veen. Er hat einen ständigen Vertreter, den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Klaus Havliza. Daneben sind mehrere aufsichtführende Richter und weitere Mitarbeiter als Abteilungsleiter, die Geschäftsleiterin mit Rechtspflegerinnen und Kollegen/-innen aus der mittleren Beschäftigungsebene in die **Verwaltungsabteilung** des Gerichts eingebunden. Diese ist u.



a. zuständig für die Personalangelegenheiten der Bediensteten, die Geschäftsverteilung und Personalbedarfsberechnungen, zahlreiche Statistiken, die Anmeldung, Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel, die Sicherheit im Gebäude, die Grundstücks-, Bau- und Telefonangelegenheiten, die Inventarisierung des Landeseigentums, Reisekosten, die Bibliothek, das Gesundheitsmanagement, Qualitätszirkel, Geschäftsprüfungen und Arbeitssicherheit.

Der **Zentrale IT-Betrieb** (ZIB) in Wildeshausen ist für die Installation sämtlicher Soft- und Hardware und die Benutzerbetreuung in der Justiz zuständig. Es gibt aber auch Ansprechpartner in IT-Fragen für alle Mitarbeiter im Haus vor Ort.

Das Team der **Zahlstelle** besteht aus sechs Bediensteten. In der Zahlstelle können unter anderem Geldstrafen, Geldbußen oder Gerichtskostenvorschüsse durch Bargeld oder Gerichtskostenstempler eingezahlt werden. Ferner sind die Mitarbeiter der Zahlstelle für Werthinterlegungen sowie Beratungshilfesachen zuständig. Im Bereich JVEG werden die Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Schöffenenanschädigungen nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz berechnet und angewiesen. Daneben werden auch die Vergütungen für die im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte und Pflichtverteidiger in Strafsachen und Bußgeldsachen, sowie die Vergütungen der Gerichtsvollzieher festgesetzt. Ferner sind die Bediensteten auch für Gerichtskostenrechnungen im Bereich der Landwirtschaftssachen und Erteilung von Fahrkarten an mittellose Personen zuständig.

Die **Justizwachtmeisterei** besteht aus 14 Mitarbeitern, die auf mehrere Liegenschaften verteilt sind. Zu ihren Aufgaben gehören in erster Linie die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Sitzungssälen und die täglichen Einlasskontrollen zur Erhöhung der Sicherheit im Amtsgericht sowie die Hausdienstgeschäfte. Weiter haben sie für die Beaufsichtigung und Vorführung von Gefangenen Sorge zu tragen, erledigen den Posteingang/-ausgang sowie den Transport von Akten. Außerdem sind die Justizwachtmeister im Eingangsbereich für den rechtsuchenden Bürger die erste Anlauf- und Auskunftsstelle.



9. Zivilverfahren und Mediation

Im Zivilprozess werden alle **privatrechtlichen Streitigkeiten** verhandelt. Dazu gehören z. B. Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Mietvertrag, Verfahren, die mit einer Handwerkerleistung in Zusammenhang stehen, oder auch Prozesse, in denen um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall oder um Nachbarrechte gestritten wird.



Das Amtsgericht ist in der Regel für Verfahren zuständig, deren Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt. Für Streitigkeiten aus einem Wohnraummietvertrag ist das Amtsgericht unabhängig von der Höhe des Streitwerts generell zuständig.

Das Amtsgericht bietet seit Jahren als alternative Form der Konfliktlösung in anhängigen Verfahren eine **Mediation** beim Güterichter auf freiwilliger Basis an.

Ein Rechtsstreit vor einem Gericht kostet Geld. Wer eine Klage erheben will, muss für das Verfahren in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus sonstigen Gründen anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten für diese hinzu. Entsprechende Kosten entstehen einer Partei, die sich gegen eine Klage verteidigt. Die **Prozesskostenhilfe** will Parteien, die diese Kosten nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen. Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

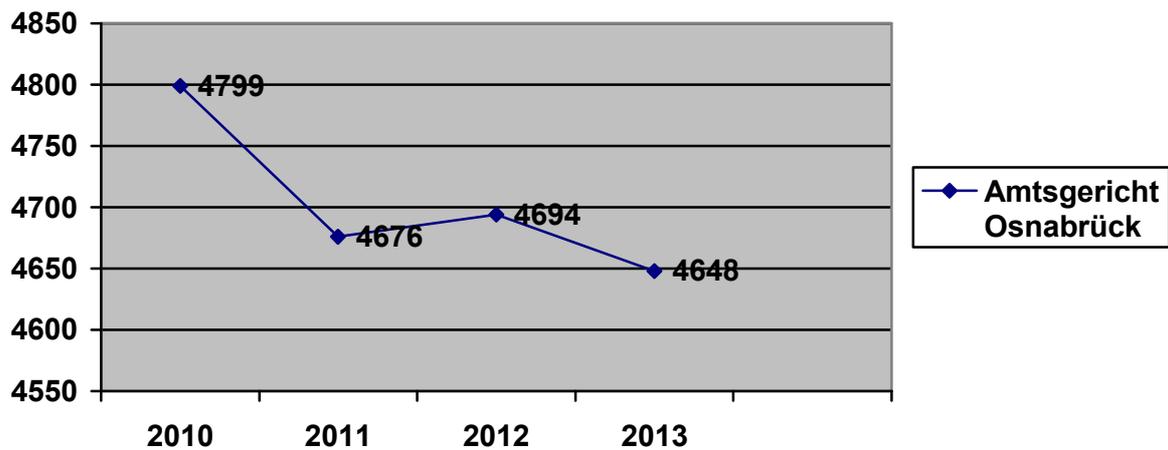
Für den Bürger besteht zudem die Möglichkeit, kostenlose **Beratungshilfe** in rechtlichen Angelegenheiten bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich wird Beratungshilfe gewährt, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten für eine Beratung selbst aufzubringen, keine



andere Möglichkeit der Rechtsinformation besteht (z.B. durch Gewerkschaften, Berufsverbände, Haus- und Grundbesitzervereine, Mietervereine, Rechtsschutzversicherungen usw.) und das Beratungshilfeersuchen nicht mutwillig ist. Insoweit entsprechen die Voraussetzungen denen der Prozesskostenhilfe. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Beratungshilfegesetz. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Mit der vom Amtsgericht ausgestellten Bescheinigung über die Beratungshilfe (Berechtigungsschein) kann der Ratsuchende einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen, ohne dass für ihn zusätzliche Kosten entstehen.

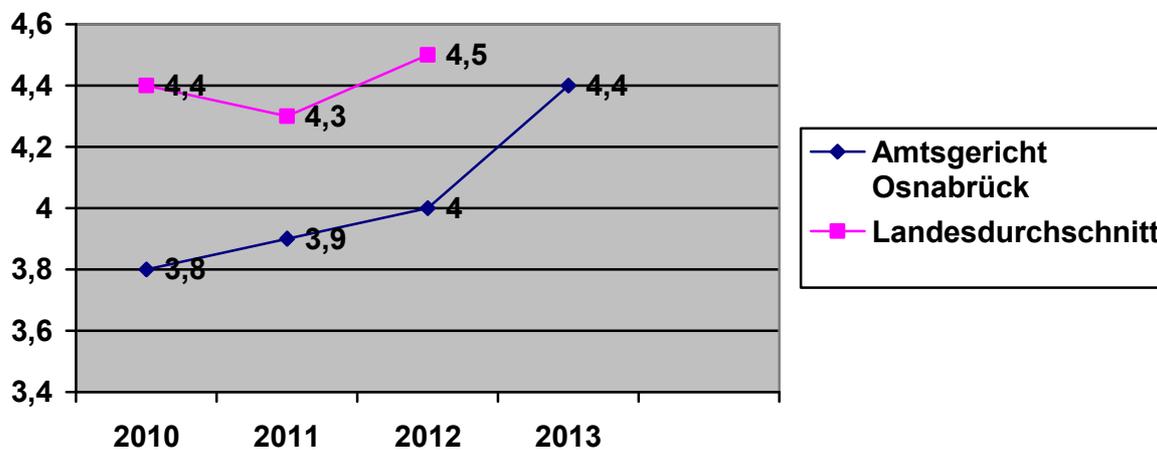
Geschäftsentwicklung:

Eingänge Zivilprozesssachen:

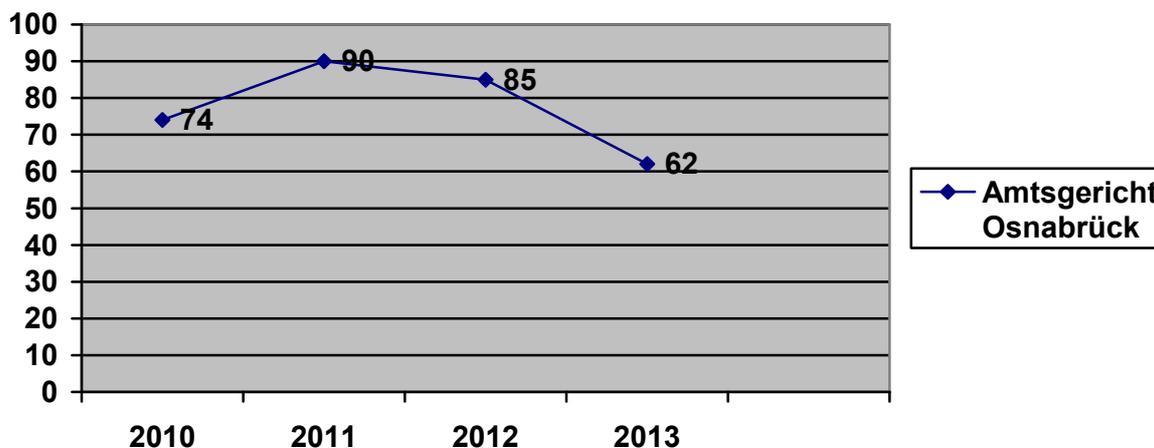




Durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren:



Anzahl durchgeführter Mediationsverfahren:



10. Zwangsvollstreckungsverfahren

Bei der Zwangsvollstreckung geht es um die zwangsweise Durchsetzung titulierter Ansprüche von Gläubigern im Wege der Einzelzwangsvollstreckung. Je nach Zielrichtung wird unterschieden, ob die Zwangsvollstreckung in Grundstücke oder Grundstücksrechte des Schuldners (unbewegliche Sachen) oder in das sonstige Vermögen (bewegliche Sachen) erfolgt.



Die Zwangsvollstreckungsabteilung ist in der zweiten und dritten Etage im Nebengebäude des Amtsgerichts, Kollegienwall 9, untergebracht.

Bei der Zwangsvollstreckung in **bewegliche Sachen** werden Einzelzwangsvollstreckungen bearbeitet, die sich auf das Vollstreckungsgericht (z. B. Forderungspfändung durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) und die Gerichtsvollzieher (z. B. Pfändung beweglicher Sachen, Abgabe der Vermögensauskunft) aufteilen. Die Zuständigkeitsverteilung richtet sich beim Vollstreckungsgericht nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldernachnamens und bei den Gerichtsvollziehern nach Bezirken.

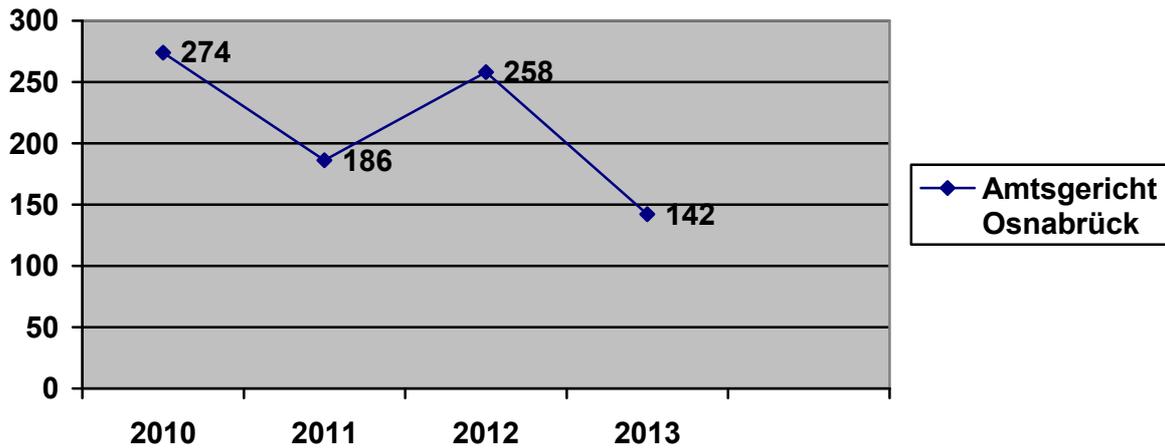
Die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Vollstreckungsgerichts verteilt die Aufträge an die **Gerichtsvollzieher**. Der Gerichtsvollzieher ist ein selbständiges, hoheitlich tätiges Organ der Rechtspflege. Er übt als Beamter die Zwangsgewalt des Staates in eigener Verantwortung aus. Im Rahmen des konkreten Vollstreckungsauftrages handelt er selbständig und eigenverantwortlich gegen den Parteien und dem Gericht.

Bei der Zwangsvollstreckung in **unbewegliche Sachen (Grundstücke)** geht es um Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungsverfahren von Grundstücken auf Betreiben von Gläubigern. Die **Versteigerungstermine** in Grundstückssachen im Bezirk werden auch im Internet unter www.olg-oldenburg.de (Aktuelles - Zwangsversteigerungen) veröffentlicht. Zunehmend enthalten diese Ankündigungen auch Objektbeschreibungen.

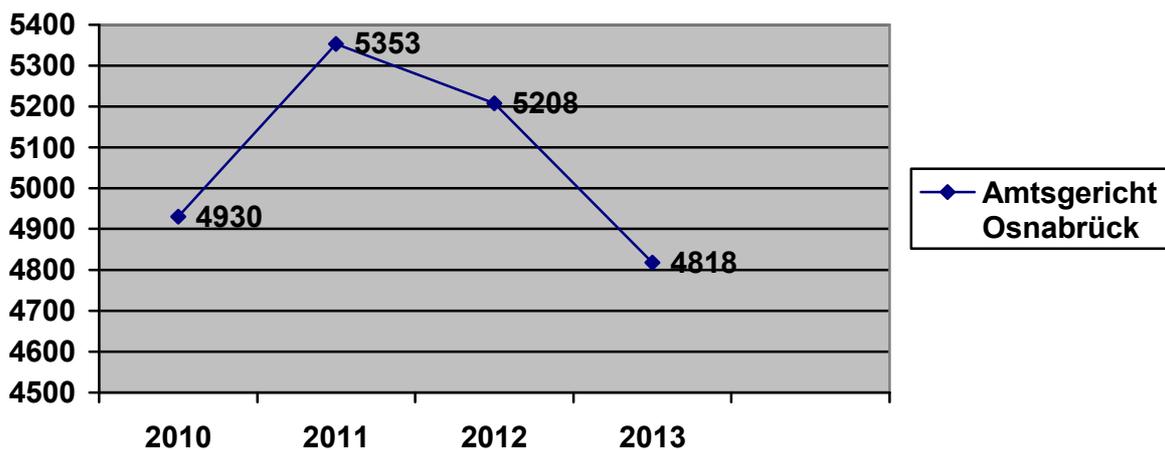


Geschäftsentwicklung:

Anträge auf Zwangsversteigerungen von Gegenständen des **unbeweglichen** Vermögens und Zwangsverwaltungen:



Sonstige Anträge in Vollstreckungssachen (Einkommens-, Kontopfändung, Eidesstattliche Versicherung, Vermögensauskunft, (Zivil-)Haftbefehle wegen nicht abgegebener Vermögensauskunft usw.):





III. Ausbildung und Praktikum beim Amtsgericht

In der Öffentlichkeit werden oft nur Richter und Staatsanwälte beachtet, doch sind gerade bei den Amtsgerichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten vielfach der erste Ansprechpartner für das rechtsuchende Publikum. Um diese Tätigkeit ausfüllen zu können, ist nicht nur ein hohes fachliches Wissen erforderlich, sondern in zunehmendem Maße auch eine besondere kommunikative Kompetenz.

Das Amtsgericht Osnabrück bildet seit Jahren Nachwuchskräfte für die Beamtenlaufbahn des mittleren Justizdienstes aus, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in **Serviceeinheiten** tätig sind. In der Serviceeinheit werden durch sie mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnik die Tätigkeiten von Richtern, Rechtspflegern und Geschäftsstelle vernetzt. Die Arbeit ist vielseitig und verantwortungsvoll. Sie nehmen büroorganisatorische und verwaltende Aufgaben wahr, überwiegend in den Fachgebieten Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Familiensachen, Strafprozess, Grundbuch, Nachlass, Betreuung und Handelsregister. Von ihrem Geschick und ihren Kenntnissen hängt es oft ab, ob die Justiz ihre Aufgaben erfüllen kann und ob die rechtsuchende Bevölkerung in ihren berechtigten Erwartungen nicht enttäuscht wird. Der Beruf erfordert deshalb neben vielseitigen Fachkenntnissen auch Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, Sorgfalt und - wegen des stetigen Umgangs mit dem Publikum - ein gutes Einfühlungsvermögen.

Die zum 1. März .2013 ernannten neuen Mitarbeiterinnen:



v. l. n. r.: Tatjana Beck, Katrin Minjets, Julia Siefken, Olga Witzke,
Dr. Thomas Veen, Irina Sloot, Catharina Zandman



Daneben werden auch **Schülerpraktikanten/-innen** die Aufgaben der Justiz vermittelt. Sie werden während der Zeit des Praktikums, das in der Regel zwei Wochen dauert, verschiedenen Bediensteten aus den unterschiedlichen Laufbahngruppen zugewiesen. Dadurch soll den Praktikanten/-innen die Möglichkeit gegeben werden, die sehr vielseitigen Arbeitsplätze kennenzulernen. Zudem können sie an Sitzungen aller Gerichtsbarkeiten teilnehmen.

IV. Besonderheiten der Jahre 2012/2013

1. Neues Sicherheitskonzept seit dem 1. März 2012

Sowohl das Amts- als auch das Landgericht Osnabrück haben zum 1. März 2012 ihr Sicherheitskonzept noch weiter verbessert. Zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger werden jeden Tag Sicherheitskontrollen durchgeführt. Die Gerichtsbesucher, die über keinen Anwalts- oder Presseausweis verfügen, haben eine Schleuse zu passieren. Metalldetektoren schlagen Alarm, wenn jemand gefährliche Gegenstände bei sich trägt. Bei den Einlasskontrollen wurden schon Messer entdeckt. Auch andere verbotene Gegenstände wie Teleskopschlagstöcke, Schreckschusspistolen oder Pfefferspray wurden schon gefunden.

Die bisher unregelmäßig durchgeführten Einlasskontrollen wurden dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht mehr gerecht. Das Amtsgericht möchte eine größtmögliche Sicherheit gewährleisten und kontrolliert daher im Eingangsbereich alle Besucherinnen und Besucher. Ausdrücklich sei an dieser Stelle den Wachtmeisterinnen und Wachtmeister gedankt, die durch ihren engagierten Einsatz das neue Sicherheitskonzept erst ermöglicht haben.



2. Trauer um Gerfried Große Extermöring

Mit Betroffenheit mussten wir Kenntnis vom plötzlichen Tod des ehemaligen Präsidenten des Amtsgerichts Osnabrück Gerfried Große Extermöring erhalten, der erst kurz zuvor in den Ruhestand verabschiedet worden war. Er verstarb im Alter von 64 Jahren am 15. August 2012 in Osnabrück.



Gerfried Große Extermöring wuchs in Gelsenkirchen auf. Nach dem Abitur im Jahre 1968 studierte er Rechtswissenschaften in Münster und war nach beiden juristischen Staatsexamina seit 1977 in verschiedenen Richterämtern in der niedersächsischen Justiz tätig. Seine Laufbahn begann er als Gerichtsassessor. Bereits 1980 wurde er in Osnabrück zum Richter am Landgericht ernannt. 1985 führte ihn sein beruflicher Weg für ein halbes Jahr an das Oberlandesgericht Oldenburg, bevor er 1992 zum stellvertretenden Direktor und 1998 – nach einer Mitarbeit beim Aufbau der Justiz in den neuen Ländern - zum Direktor des Amtsgerichts Osnabrück ernannt wurde. 2004 ernannte ihn das Niedersächsische Justizministerium schließlich zum Präsidenten des Amtsgerichts Osnabrück. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2012.

Auch neben seinem Hauptamt war Gerfried Große Extermöring vielseitig engagiert. Von 2003 bis 2007 war er etwa im Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt aktiv und von 1998 bis 2002 als Mitglied eines Prüfungsausschusses für den Mittleren Dienst.

Gerfried Große Extermöring war eine herausragende Führungspersönlichkeit. Er hat die Geschicke des Amtsgerichts in den letzten 15 Jahren maßgeblich geprägt und dabei ein außergewöhnliches Engagement gezeigt. Hervorzuheben sind seine Organisationsfähigkeit und seine Schaffenskraft im Zuge der Sanierung des Amtsgerichtsgebäudes und der Planungen für ein Justizzentrum. Er war aber auch mit Leib und Seele Richter und dabei immer bestrebt, ein bürgernahes Gericht zu schaffen. Für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses hatte er stets ein offenes Ohr. Bei seiner Verabschiedung im Mai



2012 überbrachten noch zahlreiche Festredner dem begeisterten Hobbymusiker und Wanderfreund die besten Wünsche. Nach längerer, schwerer Krankheit schien er endlich auf dem Weg der Genesung. Leider blieb ihm nicht vergönnt, seinen wohlverdienten Ruhestand im Kreise seiner Familie zu genießen. Das Amtsgericht Osnabrück wird das unermüdliche Engagement von Gerfried Große Extermöring für die Fortentwicklung des Gerichts nicht vergessen und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

3. Regelmäßige Jahrestreffen der Schiedsleute des Bezirks

Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs traf der Präsident des Amtsgerichts Osnabrück Dr. Thomas Veen auch in den Jahren 2012 und 2013 die Schiedsleute des Bezirks im Amtsgericht Osnabrück. Er nutzte die Gelegenheit, die wichtige Arbeit der insgesamt 20 Schiedsfrauen und –männer des Bezirks zu würdigen. Dabei unterstrich er: „Prozesse kosten nun einmal Geld, Zeit und häufig auch Nerven. Vor allem aber ist es oft vorteilhafter, einen Streit außergerichtlich zu klären, weil in vielen Fällen zukunftsorientierte Lösungen besser gemeinschaftlich erarbeitet werden können. Die Schiedsleute des Bezirks leisten hierzu durch ihren unermüdlichen Einsatz unschätzbare Hilfe. Mit hohem Einfühlungsvermögen schlichten sie Streitigkeiten und wissen so, kleinere und größere Konflikte einvernehmlich zu lösen. Durch ihr persönliches Engagement verdienen und genießen sie eine hohe Wertschätzung in der Öffentlichkeit.“

Schiedspersonen werden gern als älteste Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung bezeichnet, da sie erstmalig 1827 in den ehemals preußischen Landen tätig wurden. In Niedersachsen gibt es inzwischen rund 600 Schiedsfrauen und Schiedsmänner. Ihre Aufgabe ist es, Streitigkeiten zu schlichten. Regelmäßig können etwa 70 % aller Fälle, mit denen sie befasst waren, im Gespräch mit den streitenden Parteien gütlich beigelegt werden. Im strafrechtlichen Bereich befassen sie sich mit den Privatklagedelikten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur Anklage erhebt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt: etwa Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung. Bei diesen Straftaten ist die Privatklage des Verletzten mit dem Ziel der Bestrafung des Täters erst zulässig, wenn ein Sühneversuch vor der Schiedsperson erfolglos war.



4. Ungeübte Radlerin forderte Schadensersatz wegen Reisemangels

Das Amtsgericht Osnabrück verhandelte am 15. Oktober 2012 eine Klage auf Zahlung von insgesamt 341,71 Euro Schadensersatz. Die 67-jährige Klägerin buchte bei der in Osnabrück ansässigen Reiseveranstalterin eine kombinierte Bus- und Fahrradreise im Loiretal, die vom 2. bis zum 9. Juni 2012 stattfand. Dafür zahlte sie 1.250 Euro. Auf den jeweiligen Radtouren sollten nach der Prospektbeschreibung ca. 25 bis 35 Kilometer am Tag zurückgelegt werden, und zwar in Kleingruppen und auf erprobten Strecken. Der Schwierigkeitsgrad wurde mit „leicht-mittel“ angegeben. Reiseleiter war der Geschäftsführer der Beklagten. Die Klägerin zeigte sich bereits bei der ersten Fahrradetappe unsicher, das Fahrrad zu führen. Schließlich stürzte sie schon beim Auf- und Abstiegen. Der Reiseleiter gab der Klägerin auf, zukünftig die Fahrradetappen mit dem Bus zurückzulegen.

Die Parteien stritten nun darüber, ob die Beklagte ihren Pflichten als Reiseveranstalterin ausreichend nachgekommen ist und ihre Leistung dementsprechend mangelfrei erbracht hat. Die Klägerin beansprucht Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden, für ein eigens angemietetes Fahrrad sowie für die Inanspruchnahme ihres Anwalts. Sie habe den Geschäftsführer der Beklagten darauf hingewiesen, dass sie eine ungeübte Fahrradfahrerin sei. Der Reiseleiter habe zudem ein zu „strammes“ Tempo vorgegeben. Im Übrigen seien die Strecken für ungeübte Fahrer ungeeignet gewesen, was auch andere Teilnehmer bekundet hätten. Die Beklagte berief sich hingegen darauf, dass die Klägerin überhaupt nicht habe Fahrrad fahren können und es auch im Interesse der weiteren, meist untrainierten Reisetilnehmer gelegen habe, die Klägerin zu veranlassen, auf das Fahrradfahren zu verzichten und mit dem Bus nachzureisen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

5. Spielzeugspende für Osnabrücker Bürgerprojekt

„KINDER HELFEN KINDERN“ – unter diesem Motto waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Osnabrück im November 2012 aufgerufen, gut erhaltenes Spielzeug und Kinderbücher für ortsansässige Kinder zu spenden. Alle Spenden kamen dem



über die städtische Freiwilligen-Agentur in Zusammenarbeit u. a. mit den Osnabrücker Nachbarschaftshilfevereinen umgesetzten Bürgerprojekt zu Gute.

Viele Amtsgerichtsmitarbeiter waren dem internen Aufruf gefolgt und spendeten kistenweise gut erhaltenes Spielzeug und nicht mehr benutzte Kinderbücher. „Unsere Tochter ist mittlerweile aus dem Alter raus, in dem sie mit Kinderspielzeug spielt, und ehe ich die Sachen in den Müll gebe, kann sich vielleicht noch ein anderes Kind darüber freuen“, so Andrea Klüppel, Mitarbeiterin in der Strafabteilung und Mutter einer inzwischen erwachsenen Tochter. Wie viele Spender freute auch sie sich, dass sie ihre „Gaben“ praktischerweise direkt am Arbeitsplatz abliefern konnte.

Die Spenden gingen am 3. Dezember 2012 an die städtische Freiwilligenagentur, in deren Namen sich der Vorsitzende Ulrich Freisel bedankte: „Manche Kinder suchen unter dem Lichterbaum vergeblich die gewünschten Geschenke, weil das Geld in ihren Familien für Weihnachtsgeschenke nicht mehr reicht. Wir sind dankbar für alle Sachspenden, die wir erhalten. Es gibt sehr viele Menschen, die sich keine neuen Spielzeuge leisten können. Gerade vor Weihnachten ist es da eine Hilfe, dass gut erhaltene Sachen über Spenden an bedürftige Kinder vor Ort verschenkt werden können.“

6. Dauerausstellung „Er! Sie! Es!...Du? – Opfergeschichten“

„Er! Sie! Es!...Du? – Opfergeschichten“, unter diesem Motto präsentierte die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen vom 28. Februar bis zum 28. März 2013 in den Räumen des Amtsgerichts Osnabrück eine Wanderausstellung mit so genannten „Graphic Novels“ (Bildergeschichten). Sie sind aus vorangegangenen Interviews mit Opfern von Straftaten entstanden. Angefertigt und konzipiert wurde die Ausstellung von Schülern und Lehrkräften der Johannes-Selenka-Schule in Braunschweig in Kooperation mit dem dortigen Opferhilfebüro.

Im Strafverfahren geht es vor allem darum, die Straftat und die Schuld von Tätern oder Täterinnen festzustellen, um ein angemessenes Strafmaß zu finden. In der Ausstellung standen diesmal nicht die Täter im Fokus, sondern Leidenswege und Neuanfänge der Opfer. Es ging um Menschen und ihr Schicksal, körperliche und seelische Verletzungen, Gefühle von Angst und Ohnmacht – jeder, ob du, er, sie oder es, kann Opfer einer Straftat werden.



Schülerinnen und Schüler der Braunschweiger Johannes-Selenka-Schule hatten Menschen, die von einer Straftat betroffen sind, befragt und die geschilderten Erfahrungen in Bildergeschichten umgesetzt. Auf menschliche Silhouetten aus Holz gebracht, erzählten sie eindrucksvoll reale Erfahrungen, ohne dass die Opfer sich sorgen müssen, aus der Anonymität gerissen zu werden. Es fand sich Hoffnungsvolles: Menschen, die auf andere Acht geben und helfen, aber auch Bedrückendes: Bilder von Frauen, die verfolgt und überfallen werden. Die Ausstellung offenbarte eine hohe Sensibilität der Schüler für die Opfer und forderte gleichzeitig einen respektvollen Umgang mit ihnen ein.

7. Betriebsausflug des Amtsgerichts am 6. Juni 2013

2013 wagte das Amtsgericht Osnabrück einen Betriebsausflug des gesamten Hauses. Der Ausflug war ein voller Erfolg:







8. Baumaßnahmen am Amtsgericht

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Jahre 2012 dem Staatlichen Baumanagement den Bauauftrag für die Aufstockung des Flachbaus am Kollegienwall erteilt. Im neuen Obergeschoss entstehen insgesamt fünf neue Sitzungssäle für das Amts- und das Landgericht Osnabrück. Die Baumaßnahmen beginnen im März 2014.

Ferner wurden inzwischen die Mittel für den Ankauf und die Herrichtung des Gebäudes am Kollegienwall Nr. 5 vom Finanzministerium mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freigegeben. Der Ankauf des Gebäudes stellt im ersten Bauabschnitt des Justizzentrums Osnabrück die zweite Teilmaßnahme dar. Im Rahmen des zweiten Teilabschnitts entstehen am Kollegienwall Nr. 5 Räume für die Unterbringung des Handelsregisters und für Schulungszwecke. Dies ist unter anderem auch eine wichtige Maßnahme, um dem beim Gericht vorherrschenden Raummangel entgegenwirken zu können.

Die Gesamtkosten des zweiten Teilabschnitts, die sich insbesondere aus dem Kauf des Baugrundstückes und den Erschließungs- und Baukosten zusammensetzen, betragen rund 2,1 Millionen Euro. Die Bauzeit wird auf etwa 13 Monate geschätzt.



9. Warnungen vor irreführenden Schreiben!

Das Amtsgericht hat die Öffentlichkeit im Jahr 2013 eindringlich vor irreführenden Schreiben gewarnt. Neu in das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragene Unternehmen erhielten nämlich gehäuft irreführende Schreiben für Eintragungen in das Handelsregister. Die Schreiben erweckten bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck, sie stammten vom hiesigen Registergericht. In einem umrandeten Kasten wurden sämtliche eingetragene Unternehmensdaten aufgeführt. Darunter folgte bisweilen die Mitteilung, dass alle Unternehmensdaten „im Internet unter www.handelsregister.de bereitgestellt“ seien. Bei dieser Adresse handelte es sich in Wahrheit um das offizielle gemeinsame Registerportal der Bundesländer.

Die auf den flüchtigen Blick wie Rechnungen erscheinenden Schreiben waren mit Zahlungsaufforderungen in meist dreistelliger Höhe verbunden. Es bestand die Gefahr, dass Unternehmen daraufhin unbesehen eine Buchung vornehmen, in der fälschlichen Annahme, sie beglichen die Kosten für den Pflichteintrag ins Handelsregister. Tatsächlich handelte es sich bei näherer Betrachtung der Schreiben allenfalls um Vertragsangebote für einen Branchenbucheintrag. Bei Erhalt der nächsten Rechnung - im Folgejahr - ist dies vielen Einzählern erst bewusst geworden.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat inzwischen mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet.



10. Neue Richter am Amtsgericht

Am 11. September 2013 sind **Damaris Fleige**, und **Dr. Ansgar Buß** zu Richtern am Amtsgericht Osnabrück ernannt worden. Die durch Pensionierungen entstandenen Lücken konnten dadurch nahezu nahtlos geschlossen werden.



v. l. n. r.: Dr. Thomas Veen, Damaris Fleige, Dr. Ansgar Buß

Damaris Fleige wurde am 8. Juni 1983 in Georgsmarienhütte geboren. Nach ihrem Abitur im Jahre 2002 begann sie das Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und trat nach ihrem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Jahr 2009 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Hier war sie tätig bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Cloppenburg, Osnabrück, Wildeshausen und Bersenbrück. Frau Fleige verstärkt das Amtsgericht Osnabrück seit dem 1. Oktober 2013. Sie ist verheiratet.

Dr. Ansgar Buß wurde am 5. Mai 1967 in Osnabrück geboren. Nach seinem Abitur in Osnabrück im Jahr 1986 absolvierte er zunächst eine Fachhochschulausbildung zum Dipl.-Rechtspfleger. Am Amtsgericht Papenburg war Herr Dr. Buß anschließend auch als Rechtspfleger tätig. Nach Aufnahme des Jurastudiums in Osnabrück und Abschluss des Referendariats, war Herr Dr. Buß zunächst mehrere Jahre als Rechtsanwalt in einer Osnabrücker Rechtsanwaltskanzlei tätig. Im Jahr 2010 trat er als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Zunächst war er als Staatsanwalt in Aurich eingesetzt. Daran schlossen sich Stationen am Landgericht und am Amtsgericht Osnabrück an. Dr. Buß ist in Zivilverfahren als Richter am Amtsgericht Osnabrück tätig. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder.



11. Sprengkörper in Osnatel-Arena gezündet

Das Amtsgericht Osnabrück hat am 26. September 2013 einen 32-jährigen Mann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Osnabrück im schriftlichen Verfahren per Strafbefehl wegen vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 Euro (also insgesamt 1.000 Euro) verurteilt.



Foto: NOZ

Das Amtsgericht hat dabei festgestellt, dass der Angeklagte am 30. März 2013 das Fußballspiel des VfL Osnabrück gegen Hansa Rostock, welches in der Osnatel-Arena stattfand, besucht habe. Dort habe er gegen 14.20 Uhr auf der Westtribüne einen Sprengkörper polnischer Herkunft und ohne Kennzeichnung der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung gezündet. Noch vier weitere Sprengkörper dieses Typs habe er mit sich geführt. Über eine Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen habe er wissentlich nicht verfügt.

Der Strafbefehl des Amtsgerichts Osnabrück ist seit dem 15. Oktober 2013 rechtskräftig.

12. Ankauf von Altkleidern ist Umgang mit Abfällen

Das Amtsgericht Osnabrück hat am 5. Dezember 2013 den Betroffenen wegen fahrlässiger Unterschreitung des Mindestlohns zu einer Geldbuße von 29.425,20 € verurteilt.

Das Gericht hat festgestellt, dass der seinerzeit in der Grafschaft Bentheim ansässige Unternehmer im Zeitraum von Januar 2010 bis Oktober 2010 und im Januar 2011 insgesamt 41 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den tariflichen Mindestlohn der Abfallwirtschaft von 8,02 € bzw. 8,24 € pro Stunde nicht gezahlt hat. Tatsächlich hat er den Beschäftigten in der Regel lediglich 6,25 € oder 7,-- € gezahlt.

Der Betroffene betrieb ein Unternehmen, das mit gebrauchter Bekleidung handelte, die zuvor



von gemeinnützigen oder gewerblichen Anbietern über Sammelcontainer und Haushaltssammlungen eingesammelt wurde. Inzwischen betreibt er dieses Unternehmen nicht mehr. Er meinte im Verfahren, dass die Altkleider nicht (mehr) als Abfall zu qualifizieren seien, weshalb er auch den tariflichen Mindestlohn nicht habe zahlen müssen. Er führe die Altkleider primär einer Wiederverwertung zu, wozu sie auch von den Spendern gezielt zur Verfügung gestellt würden.

Das Amtsgericht hat die Tätigkeit des Betroffenen in der Entscheidung der „Altkleiderbranche“ zugeordnet.

13. Neue Leiterin der Abteilung für Strafsachen

Am 30. Dezember 2013 wurde Frau Richterin am Amtsgericht Christine Hillmann-Schröder zur weiteren aufsichtführenden Richterin am Amtsgericht Osnabrück befördert. Christine Hillmann-Schröder wurde in Osnabrück geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Münster und dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg, trat sie im Jahr 1992 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.



Hier war sie - unterbrochen durch eine Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg - tätig bei den Amtsgerichten Osnabrück und Lingen sowie dem Landgericht Aurich. Im Jahr 1995 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Amtsgericht Osnabrück. In den folgenden Jahren sammelte sie umfangreiche Erfahrungen in nahezu allen Bereichen der Rechtsprechung. Von November 2008 bis April 2009 war sie an das Landgericht Osnabrück zur Erprobung abgeordnet. Zuletzt war Christine Hillmann-Schröder als Richterin in Zivil- und Wohnungseigentumssachen tätig. Nebenamtlich ist sie Beisitzerin am Richterdienstgericht.



Jahrelang engagierte sie sich zudem als Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes und im Vorstand der Opferhilfe.

Die 50-Jährige Mutter zweier Söhne übernimmt mit ihrer Ernennung die Leitung der Abteilung für Strafsachen am Amtsgericht Osnabrück und wird zugleich Vorsitzende eines Schöffengerichts.

V. Erreichbarkeit des Amtsgerichts

Die Sprechzeiten und Kassenstunden des Amtsgerichts Osnabrück sind montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 12:00 bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 bis 12.30 Uhr.

Es wird um Verständnis gebeten, dass zur Sicherstellung geordneter Arbeitsläufe außerhalb dieser Zeiten Termine nur nach vorheriger Vereinbarung vergeben werden können.

Während des Sitzungsbetriebes ist das Amtsgericht durchgehend geöffnet.



Anreise mit dem Auto oder der Bahn:

- Aus Hannover kommend:

- über die Autobahn BAB 30
- Wechseln auf die BAB 33 (Richtung Diepholz)
- Ausfahrt Fledder/Voxtrup



Richtung stadteinwärts auf der Hannoverschen Straße, übergehend (immer weiter geradeaus) in die Straße "An der Petersburg", übergehend in die Straße "Pottgraben", weiter in den "Kollegienwall" bis zum **Parkhaus "Kollegienwall"**

- Aus Bremen oder Münster kommend:

- über die Autobahn BAB 1
- Lotter Kreuz Wechsel auf die BAB 30 (Richtung Hannover)
- Ausfahrt Hellern

Richtung stadteinwärts auf dem "Kurt-Schumacher-Damm", übergehend (immer weiter geradeaus) in die "Martinistraße", Parkleitsystem folgen und über den "Neumarkt" zum **Parkhaus "Kollegienwall"**

- Fußweg vom Hauptbahnhof zum Amtsgericht (ca .700 Meter):

Vom Theodor-Heuss-Platz (Bahnhofsvorplatz) die Heinrich-Heine-Straße Richtung Innenstadt über die Kreuzung Goethering bis zur Kreuzung Kollegienwall folgen. Rechts in den Kollegienwall einbiegen. Das Hauptgebäude des Amtsgerichts befindet sich nach ca. 300 Metern auf der linken Seite.

VI. Pressekontakt

Dr. Ingo Frommeyer
Richter am Amtsgericht
- Pressestelle -
Kollegienwall 29/31
49074 Osnabrück
Telefon: 0541-315-2280
Fax: 0541-315-6320

oder:

Günter Struck
Richter am Amtsgericht
- Pressestelle -
Kollegienwall 9/10
49074 Osnabrück
Telefon: 0541-315-0